

# **BVGer C-491/2013 vom 10. Dezember 2014**

Bundesverwaltungsgericht, 2014-12-10, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_C-491\\_2013](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-491_2013)

FR: TAF C-491/2013 du 10 décembre 2014

IT: TAF C-491/2013 del 10 dicembre 2014

## **Regeste**

Zwangsanschluss an die Auffangeinrichtung

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Zu den anfechtbaren Verfügungen gehören jene der Auffangeinrichtung im Bereich der beruflichen Vorsorge, zumal die Auffangeinrichtung öffentlich-rechtliche Aufgaben des Bundes erfüllt (Art. 33 Bst. h VGG i. V. m. Art. 60 Abs. 2bis BVG [SR. 831.40]). Eine Ausnahme bezüglich des Sachgebiets ist vorliegend nicht gegeben (Art. 32 VGG).

### **E. 1.2**

Anfechtungsgegenstand des vorliegenden Verfahrens bildet der Verwaltungsakt der Auffangeinrichtung vom 27. Dezember 2012, der wie erwähnt eine Verfügung im Sinne von Art. 5 Abs. 1 VwVG darstellt. Dagegen hat der Beschwerdeführer frist- und formgerecht Beschwerde erhoben. Als Adressat ist er durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Änderung oder Aufhebung (Art. 48 Abs. 1 VwVG). Nachdem auch der geforderte Kostenvorschuss fristgerecht geleistet wurde (act. 2, 4), ist auf die Beschwerde einzutreten.

### **E. 1.3**

Das Bundesverwaltungsgericht prüft die Verletzung von Bundesrecht einschliesslich der Überschreitung oder des Missbrauchs des Ermessens, die unrichtige und unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit (Art. 49 VwVG).

### **E. 2.1**

Obligatorisch zu versichern ist jeder Arbeitnehmer, der das 17. Altersjahr vollendet hat und bei einem Arbeitgeber mehr als den gesetzlichen Jahres-Mindestlohn gemäss Art. 2 Abs. 1 BVG i.V.m. Art. 7 Abs. 1 BVG und Art. 5 der Verordnung vom 18. April 1984 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV 2, SR 831.441.1) erzielt und bei der Alters- und Hinterlassenenversicherung versichert ist (vgl. Art. 5 Abs. 1 BVG). Dabei ist der Arbeitnehmerbegriff nach AHV-rechtlichen Kriterien zu verstehen, ohne dass jedoch der Entscheid über das AHV-Statut formell für die berufliche Vorsorge verbindlich wäre (Urteil des Bundesgerichts [BGer] 9C\_395/2009 vom 16. März 2010 mit zahlreichen Hinweisen). Der Grenzbetrag wird vom Bundesrat gemäss Art. 9 BVG periodisch angepasst und betrug im vorliegend interessierenden Zeitraum für die Jahre 1999 und 2000 Fr. 24'120.-, für die Jahre 2001 und 2002 Fr. 24'720.- (vgl. den jeweils gültigen Art. 5 BVV 2).

Der Jahreslohn entspricht grundsätzlich dem massgebenden Lohn nach dem AHVG (SR 831.10). Der Bundesrat kann Abweichungen zulassen (Art. 7 Abs. 2 BVG; zu den Ausnahmen vgl. Art. 3 BVV 2). Als massgebender Lohn im Sinne der AHV gilt jedes Entgelt für in unselbständiger Stellung auf bestimmte oder unbestimmte Zeit geleistete Arbeit (Art. 5 Abs. 2 AHVG). Für die Qualifikation als unselbständige Tätigkeit im Sinne dieser Bestimmung ist die zivilrechtliche Qualifikation nur ein Indiz, aber nicht ausschlaggebend (BGE 123 V 161 E. 1, 122 V 281 E. 2a). Eine Arbeitnehmereigenschaft im Sinne des AHVG kann auch dann vorliegen, wenn zivilrechtlich kein Arbeitsvertrag, sondern z.B. ein Auftragsverhältnis besteht (BGE 122 V 169 E. 6a/aa). Auch der Begriff des Arbeitnehmers im Sinne des BVG ist somit weiter als derjenige im Sinne des Arbeitsvertragsrechts (SZS 2004 S. 566, B 75/03; SVR 2001 BVG Nr. 2 S. 5, B 11/00). Für die Höhe des versicherten Verdienstes ist BVG-rechtlich grundsätzlich derjenige Lohn massgebend, der effektiv verdient wurde, nicht derjenige, der - allenfalls rein fiktiv - vertraglich vereinbart wurde (SVR 2007 BVG Nr. 43 S. 154, B 67/06; SZS 2003 S. 53, B 11/01).

### **E. 2.2**

Art. 11 Abs. 1 BVG bestimmt, dass der Arbeitgeber, der obligatorisch zu versicherndes Personal beschäftigt, eine in das Register für die berufliche Vorsorge eingetragene Vorsorgeeinrichtung zu errichten oder sich einer solchen anzuschliessen hat. Die Ausgleichskassen der AHV überprüfen, ob die von ihnen erfassten Arbeitgeber einer Vorsorgeeinrichtung angeschlossen sind (Art. 11 Abs. 4 BVG). Kommt der Arbeitgeber der Aufforderung der Ausgleichskasse nicht nach, sich bei einer entsprechenden Pflicht einer registrierten Vorsorgeeinrichtung anzuschliessen, meldet die Ausgleichskasse den Arbeitgeber der Auffangeinrichtung, welche gemäss Art. 60 Abs. 2 BVG verpflichtet ist, Arbeitgeber, die ihrer Pflicht nicht nachkommen, zwangsweise anzuschliessen - und zwar rückwirkend auf den Zeitpunkt, in dem er obligatorisch zu versichernde Arbeitnehmer beschäftigt hat (Art. 11 Abs. 3 und 6 BVG). Die Auffangeinrichtung und die Ausgleichskasse stellen dem säumigen Arbeitgeber den von ihm verursachten Verwaltungsaufwand in Rechnung (Art. 11 Abs. 7 BVG).

### **E. 2.3**

Entsteht der gesetzliche Anspruch eines Arbeitnehmers auf Versicherungs- oder Freizügigkeitsleistungen zu einem Zeitpunkt, in dem sein Arbeitgeber noch keiner Vorsorgeeinrichtung angeschlossen ist, so wird der Arbeitgeber von Gesetzes wegen für alle dem Obligatorium unterstellten Arbeitnehmer der Auffangeinrichtung angeschlossen (Art. 2 der Verordnung vom 28. August 1985 über die Ansprüche der Auffangeinrichtung der beruflichen Vorsorge [VAE, SR 831.434]).

### **E. 3.1**

Wie bereits dargelegt (vgl. E. 2.1 vorne), ist der Entscheid über das AHV-Statut formell für die berufliche Vorsorge nicht verbindlich und das Vorliegen eines Arbeitsvertrags für die Arbeitnehmerqualifikation nach BVG nicht ausschlaggebend. Sodann ist der tatsächliche Geldfluss vor allem massgeblich für die Höhe des beitragspflichtigen Lohnes, aber nicht für die Frage, ob überhaupt ein Arbeitsverhältnis vorliegt. Namentlich kann der berufsvorsorgerechtliche Anspruch nicht dadurch vereitelt werden, dass der Arbeitgeber seine Abrechnungspflicht gegenüber der AHV nicht wahrnimmt (SZS 2000 S. 538, B 53/98). Auch ist nicht ausschlaggebend, wer dem Arbeitnehmer den Lohn ausbezahlt.

Entscheidend ist letztlich, dass der Arbeitnehmer für einen bestimmten Arbeitgeber eine unselbständige Tätigkeit ausübt und dafür ein Entgelt erhält.

### **E. 3.2**

Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit ist gemäss Art. 9 Abs. 1 AHVG jedes Erwerbseinkommen, das nicht Entgelt für in unselbständiger Stellung geleistete Arbeit darstellt. Nach Art. 17 AHVV (SR 831.101) gelten als Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit im Sinne von Art. 9 Abs. 1 AHVG alle in selbstständiger Stellung erzielten Einkünfte aus einem Handels-, Industrie-, Gewerbe-, Land- und Forstwirtschaftsbetrieb, aus einem freien Beruf sowie aus jeder anderen selbstständigen Erwerbstätigkeit, einschliesslich der Kapital- und Überführungsgewinne nach Art. 18 Abs. 2 DBG (SR 642.11) und der Gewinne aus der Veräusserung von land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken nach Art. 18 Abs. 4 DBG, mit Ausnahme der Einkünfte aus zu Geschäftsvermögen erklärten Beteiligungen nach Art. 18 Abs. 2 DBG. Charakteristische Merkmale einer selbstständigen Erwerbstätigkeit sind die Tätigkeit erheblicher Investitionen, die Benützung eigener Geschäftsräumlichkeiten sowie die Beschäftigung von eigenem Personal. Das spezifische Unternehmerrisiko besteht dabei darin, dass die versicherte Person unabhängig vom Arbeitserfolg Kosten des Betriebs zu tragen hat, wie namentlich Unkosten, Verluste, Inkasso- und Delkredererisiko (BGE 122 V 169 E. 3c S. 172; SVR 2009 AHV Nr. 9 S. 34 E. 4.3; AHI 2003 S. 370 E. 3.3). Selbstständige Erwerbstätigkeit liegt im Regelfall vor, wenn die beitragspflichtige Person durch Einsatz von Arbeit und Kapital in frei bestimmter Selbstorganisation und nach aussen sichtbar am wirtschaftlichen Verkehr teilnimmt mit dem Ziel, Dienstleistungen zu erbringen oder Produkte zu schaffen, deren Inanspruchnahme oder Erwerb durch finanzielle oder geldwerte Gegenleistungen abgegolten werden (BGE 125 V 383 E. 2a S. 385; AHI 2003 S. 417 E. 3.2.2). Soweit das AHVG und die AHVV keine abweichende Regelung enthalten, unterliegen grundsätzlich alle steuerbaren Einkünfte aus selbstständiger Erwerbstätigkeit auch der Beitragspflicht (BGE 134 V 250 E. 3.2 S. 253; SVR 2010 AHV Nr. 15 S. 57 E. 4.1).

### **E. 4.1**

Im vorliegenden Fall ist aktenkundig und unbestritten, dass der Beschwerdeführer an X. \_\_\_\_\_ regelmässig Entgelte bezahlt hat. Dies ergibt sich erstens aus dem Auszug aus dem individuellen Konto (IK) von X. \_\_\_\_\_ (act. 12/4 S. 3 = Vorakten 55 Beilage 1), wonach der Beschwerdeführer den massgebenden Lohn ab November 1999 bis ins Jahr 2002 als Arbeitgeber an X. \_\_\_\_\_ auszahlte. Zweitens ergibt sich das aus der Jahresabrechnung 2000 der Sozialversicherungsanstalt Zürich (SVA Zürich) betreffend die AHV-Beitragspflicht, worin der Beschwerdeführer deklariert, den massgebenden Lohn von Januar 2000 bis März 2000 als Arbeitgeber an X. \_\_\_\_\_ ausgerichtet zu haben (vgl. Vorakten 56 S. 1). Drittens ergibt sich das aus der Vereinbarung zwischen dem Beschwerdeführer und X. \_\_\_\_\_ vom 11. April 2000 mit Beginn 1. April 2000 (vgl. Vorakten 54/1), welche als "Auftrag zur Hauswartung und Reinigung" bezeichnet wurde und worin X. \_\_\_\_\_ vom Beschwerdeführer mit verschiedenen Hauswartungen und Reinigungen auf unbestimmte Dauer beauftragt und mit einer monatlichen Pauschale von Fr. 4'200.- entschädigt wurde. Dieser Vertrag wurde am 12. Februar 2002 durch eine weitere zwischen den gleichen Parteien getroffene Vereinbarung mit Beginn 15. Februar 2002 unter der Bezeichnung "Anstellungsvertrag" ersetzt, worin der Beschwerdeführer als Arbeitgeber und X. \_\_\_\_\_ als Arbeitnehmer figurieren (Vorakten 14 S. 5). Indessen spielt

die Qualifikation des Vertragsverhältnisses hinsichtlich der Frage, ob es sich dabei um eine unselbständige oder selbständige Tätigkeit von X.\_\_\_\_\_ handelte, wie erwähnt keine Rolle. Entgegen dem Beschwerdeführer ist auch nicht massgeblich, dass X.\_\_\_\_\_ die Zahlungen durch Rechnungstellung gegenüber dem Beschwerdeführer auslöste (vgl. Beschwerde S. 3 und Replik S. 3). Unbedeutend für die Qualifikation des Erwerbsstatus ist schliesslich, entgegen dem Beschwerdeführer (Replik S. 5, Beschwerde S. 4), die Höhe der ausgerichteten Entgelte und in diesem Zusammenhang die Vereinbarung, wonach X.\_\_\_\_\_ die Sozialversicherungsbeiträge hätte abrechnen müssen (vgl. E. 3.1 hiavor; BGE 122 V 169 E. 6.a/ aa) mit Hinweisen).

#### **E. 4.2**

Der Beschwerdeführer macht zugunsten der Qualifikation von X.\_\_\_\_\_ als selbständiger Erwerbender ferner geltend, dieser habe sich in keinem Abhängigkeitsverhältnis gegenüber dem Beschwerdeführer befunden und sei auch nicht von ihm weisungsabhängig gewesen. Diese Behauptungen werden nicht ansatzweise substantiiert und auch nicht belegt. Der Beschwerdeführer führt weiter aus, er habe als Personal Drittpersonen (seine Mutter, einen Geschäftspartner) beigezogen (Beschwerde S. 3, 5). Wiederum wird auch diese Aussage vom Beschwerdeführer nicht nachgewiesen, wobei der Beizug von Drittpersonen nicht nur bei selbständiger Erwerbstätigkeit möglich ist, wie der Arbeitsvertrag zwischen dem Beschwerdeführer und der Genossenschaftsgruppe B.\_\_\_\_\_ explizit aufzeigt (act. 12/4 S. 6). Ferner ist auch nicht aktenkundig und vom Beschwerdeführer nicht dargetan, ob X.\_\_\_\_\_ bei seinen Tätigkeiten ein Unternehmerrisiko trug, eigene Investitionen tätigte, über eigene Geschäftsräumlichkeiten verfügte und nach aussen sichtbar als Unternehmer auftrat. Schliesslich ist im Internet kein Handelsregisterauszug abrufbar, welcher auf eine Firma von X.\_\_\_\_\_ lauten würde. Dies alles spricht, entgegen dem Beschwerdeführer, gegen das Vorliegen der charakteristischen Merkmale einer selbständigen Erwerbstätigkeit von X.\_\_\_\_\_.

#### **E. 4.3**

Bleibt e contrario zu prüfen, ob das AHV-Statut zutrifft, demgemäss X.\_\_\_\_\_ ohne Unterbruch in unselbständiger Stellung für den Beschwerdeführer als Arbeitgeber tätig war. Indiz dafür bildet die ausführliche Stellungnahme der SOD vom 14. September 2011 (Vorakten 55) zum entsprechenden Fragekatalog der Vorinstanz vom 26. Juli 2011 (Vorakten 52). Dort wird zusammenfassend ausgeführt, X.\_\_\_\_\_ habe keine Investitionen getätigt (das Material und die Geräte wie Staubsauger, Teppichreiniger etc. waren vom Beschwerdeführer in den jeweiligen Liegenschaften deponiert), er habe auch über keine eigenen Geschäftsräumlichkeiten verfügt und kein eigenes Personal beschäftigt. Weiter sei er überwiegend für das Unternehmen des Beschwerdeführers tätig gewesen, habe in dessen Namen die Arbeiten ausgeführt und gegenüber der Kundschaft nicht selber abgerechnet, auch seien die Arbeiten durch den Beschwerdeführer genau definiert worden. Diese Darlegungen decken sich zum einen mit dem AHV-Statut, auf das sich auch die SOD beziehen, und zum anderen mit dem SUVA-Statut. Letzteres geht aus dem Schreiben der SUVA an X.\_\_\_\_\_ vom 4. November 2003 (Vorakten 14 Beilage 2) hervor und dem X.\_\_\_\_\_ hätte widersprechen können, wofür aber keine Anhaltspunkte aktenkundig sind, ferner geht es aus dem Einspracheentscheid der SUVA vom 13. Februar 2009 (Vorakten 51) hervor. Demgegenüber führen die vom Beschwerdeführer gegen die Stellungnahme der SOD vorgebrachten Einwände zu keinem anderen Schluss, zumal auch sie weder substantiiert noch dargetan werden.

#### **E. 4.4**

Aufgrund der vorstehenden Erwägungen ist zusammenfassend mit der Vorinstanz festzuhalten, dass einerseits X. \_\_\_\_\_ als unselbstständiger Arbeitnehmer und andererseits der Beschwerdeführer als Arbeitgeber zu qualifizieren sind.

#### **E. 5.1**

Als Nächstes ist zu prüfen, ob der Beschwerdeführer mindestens einen obligatorisch zu versichernden Arbeitnehmer beschäftigte und ob er gegebenenfalls, wie von der Vorinstanz verfügt, mangels Erfüllung seiner Anschlusspflicht ihr zwangsweise anzuschliessen war.

#### **E. 5.2**

Aus dem Arbeitgeberkontrollblatt vom 4. November 2003 der SVA (Vorakten 56 Beilage 4) sowie dem erwähnten IK-Auszug (Vorakten 55 Beilage 1) geht hervor, dass der Beschwerdeführer dem Arbeitnehmer X. \_\_\_\_\_ erstmals ab dem 1. Januar 2000 einen Lohn ausgerichtet hat, welcher den damaligen gesetzlichen Mindestlohn von Fr. 24'120.- überstieg, nämlich Fr. 36'064.- gemäss Arbeitgeberkontrollblatt bzw. Fr. 40'217.- gemäss IK-Auszug. Aus den Akten ergibt sich des Weiteren, dass es sich dabei um die Haupterwerbstätigkeit von X. \_\_\_\_\_ handelte, während seine weitere Tätigkeit bei der B. \_\_\_\_\_, für die er laut IK-Auszug im Jahr 2000 Fr. 11'040.- erzielte, als Nebenerwerbstätigkeit zu betrachten ist (vgl. Anstellungsvertrag vom 1. Oktober 1999 [act. 12/4 S. 6]). Eine Ausnahme von der obligatorischen Versicherung gemäss Art. 1 Abs. 1 Bst. c BVV 2 (in der zu jenem Zeitpunkt geltenden Fassung und gleich lautend mit der ab 1. Januar 2008 geltenden Fassung gemäss Art. 1j Bst. c BVV 2) liegt somit nicht vor.

#### **E. 5.3**

Damit ergibt sich, dass der Beschwerdeführer ab dem 1. Januar 2000 dem BVG-Obligatorium unterstellte Arbeitnehmer beschäftigte, weshalb er gemäss Art. 11 Abs. 1 BVG verpflichtet war, sich einer registrierten Vorsorgeeinrichtung anzuschliessen. Dieser Pflicht ist er mangels eines entsprechenden Nachweises nicht nachgekommen. Demzufolge wurde er zu Recht der Auffangeinrichtung rückwirkend per 1. Januar 2000 zwangsweise (Art. 11 Abs. 3 und 6 BVG) angeschlossen.

#### **E. 5.4**

Der Beschwerdeführer vertritt demgegenüber die Auffassung, dass ein solcher Zwangsanschluss bereits deshalb unzulässig sei, weil allfällige Beitragsforderungen daraus verjährt seien (Beschwerde S. 6 Ziff. 15 sowie Eventualbegehren). Der Einwand geht fehl. Nach ständiger Rechtsprechung beginnt die Verjährungsfrist für Beiträge zurückliegender Jahre bei zwangsweisen Anschlüssen an die Auffangeinrichtung erst mit der Anschlussverfügung zu laufen (Urteil des BGER 9C\_655/2008 vom 9. September 2009 E. 4.3). Dies, weil die Beitragsforderung erst mit der im Rahmen von Art. 11 Abs. 5 resp. Abs. 6 BVG oder von Art. 12 BVG erlassenen Anschlussverfügung entsteht, worauf auch der vom Beschwerdeführer zitierte Entscheid des Bundesgerichts hinweist (vgl. BGE 136 V 73 E. 3.2.1; Urteil des BGER 9C\_655/2008 a.a.O. E. 5.3). Vorliegend war im Verfügungszeitpunkt somit noch keine Verjährung eingetreten. Es bleibt somit beim rückwirkenden Zwangsanschluss per 1. Januar 2000, wobei die Verjährung der einzelnen Beitragsforderungen nicht in diesem Verfahren zu prüfen wären (vgl. Urteil des BGER 9C\_775/2013 vom 13. Dezember 2013 E. 5.3).

#### **E. 5.5**

Die Vorinstanz geht davon aus, es handle sich um einen sog. Zwangsanschluss infolge Eintritt eines Versicherungsfalls, für den sie leistungspflichtig sei. So habe sie aufgrund der Invalidität von X.\_\_\_\_\_ Invalidenleistungen zu erbringen (vgl. vorne E. 2.3). In diesem Fall schuldet der Arbeitgeber gemäss Art. 12 Abs. 2 BVG der Auffangeinrichtung nicht nur die entsprechenden Beiträge samt Verzugszinsen, sondern auch einen Zuschlag als Schadenersatz. Dementsprechend hat die Vorinstanz den Beschwerdeführer in der angefochtenen Verfügung verpflichtet, ihr einen entsprechenden Zuschlag zu bezahlen (Dispositivziffer 4) und ihm Durchführungskosten von Fr. 750.- auferlegt (Dispositivziffer 3 letzter Satz), was dieser bestreitet und nachfolgend zu prüfen ist.

#### **E. 5.5.1**

Gemäss Art. 23 Bst. a BVG besteht ein Anspruch auf Invalidenleistungen, wenn die Person im Sinne der IV zu mindestens 40 Prozent invalid ist und bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, versichert war. Vorliegend wurde X.\_\_\_\_\_ von der Invalidenstelle der SVA Zürich mit Verfügung vom 5. April 2005 eine ordentliche Invalidenrente aufgrund eines Invaliditätsgrades von 100 % mit Wirkung ab dem 1. Juni 2003 zugesprochen (Vorakten 55 Beilage 2).

#### **E. 5.5.2**

Ein Leistungsanspruch gemäss BVG und damit eine Leistungspflicht der Vorinstanz entsteht jedoch nur, wenn die Arbeitsunfähigkeit von X.\_\_\_\_\_, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, in einem Zeitpunkt eingetreten ist, in dem er bei der Vorinstanz versichert war. Ob diese Voraussetzung erfüllt ist, lässt sich aufgrund der Akten nicht eruieren und wurde von der Vorinstanz auch nicht dargetan. Im Gegenteil räumt sie selber ein, diesbezüglich noch keine Abklärungen getroffen zu haben solange nicht feststehe, ob ein Zwangsanschluss rechtens sei (vgl. undatierte Stellungnahme der Vorinstanz [beim Bundesverwaltungsgericht am 12. September 2014 eingegangen] act. 22). Somit steht nicht fest, ob der Versicherungsfall vor dem Anschluss des Beschwerdeführers an eine Vorsorgeeinrichtung eingetreten ist, für den dann die Vorinstanz nach Massgabe von Art. 12 Abs. 1 BVG leistungspflichtig wäre. Dementsprechend steht aber auch nicht fest, dass der Beschwerdeführer der Vorinstanz den Zuschlag als Schadenersatz im Rahmen von Art. 12 Abs. 2 BVG sowie die Durchführungskosten infolge fehlender Vorsorge schuldet. Insoweit erweist sich die angefochtene Verfügung nicht als rechtens.

#### **E. 5.6**

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der Beschwerdeführer als Arbeitgeber zu Recht der Vorinstanz rückwirkend ab dem 1. Januar 2000 zwangsweise angeschlossen wurde. Er hat die daraus entstehenden rechtlichen Konsequenzen zu tragen. Der Beschwerdeführer ist für den Aufwand der Vorinstanz im Zusammenhang mit der Anschlussverfügung vom 27. Dezember 2012 verantwortlich und hat deshalb die Kosten, welche korrekterweise und reglementsconform (vgl. Kostenreglement der Stiftung Auffangeinrichtung (act. 12/1) auf Fr. 450.- für die Verfügung und Fr. 375.- für den Zwangsanschluss festgesetzt wurden, zu übernehmen (Art. 3 Abs. 4 VAE; vgl. auch Urteil des BVGer C-3291/2011 vom 2. Mai 2013 E. 6.1 mit Hinweisen). Insoweit ist die Beschwerde daher abzuweisen. Hingegen kann dem Beschwerdeführer mangels Eintritts eines Leistungsfalls weder der Betrag von Fr. 750.- für die Durchführung noch der Zuschlag als Schadenersatz auferlegt werden. Insoweit ist die Beschwerde gutzuheissen.

#### **E. 6**

Zu befinden bleibt noch über die Verfahrenskosten und über eine allfällige Parteientschädigung.

### **E. 6.1**

Gemäss Art. 63 Abs. 1 VwVG sind die Verfahrenskosten in der Regel der unterliegenden Partei aufzuerlegen. Der Ausgang des vorliegenden Verfahrens entspricht einem teilweisen Unterliegen des Beschwerdeführers, welcher damit kostenpflichtig wird.

#### **E. 6.1.1**

Die Verfahrenskosten sind in Anwendung des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) auf Fr. 800.- festzusetzen. Sie sind dem Beschwerdeführer nach Massgabe seines Unterliegens im Umfang von Fr. 400.- aufzuerlegen und werden dem geleisteten Kostenvorschuss von Fr. 800.- entnommen. Der Restbetrag von Fr. 400.- ist dem Beschwerdeführer nach Eintritt der Rechtskraft dieses Urteils zurückzuerstatten.

#### **E. 6.1.2**

Der teilweise unterliegenden Vorinstanz sind gemäss Art. 63 Abs. 2 VwVG keine Verfahrenskosten aufzuerlegen.

### **E. 6.2**

Die Beschwerdeinstanz kann der ganz oder teilweise obsiegenden Partei von Amtes wegen oder auf Begehren eine Entschädigung für ihr erwachsene notwendige und verhältnismässig hohe Kosten zusprechen (Art. 64 Abs. 2 VwVG).

#### **E. 6.2.1**

Der Vorinstanz, welche die obligatorische Versicherung durchführt, ist gemäss Rechtsprechung, wonach Träger oder Versicherer der beruflichen Vorsorge gemäss BVG grundsätzlich keinen Anspruch auf Parteientschädigung haben (BGE 126 V 143 E. 4), keine Parteientschädigung zuzusprechen.

#### **E. 6.2.2**

Der anwaltlich vertretene Beschwerdeführer hat laut Art. 64 Abs. 1 VwVG in Verbindung mit Art. 7 VGKE Anspruch auf eine Parteientschädigung. Wird keine Kostennote eingereicht, setzt das Gericht die Entschädigung auf Grund der Akten fest (Art. 14 Abs. 2 VGKE). Vorliegend erweist sich eine nach Massgabe des Obsiegens reduzierte Parteientschädigung, unter Berücksichtigung des aktenkundigen notwendigen Aufwandes und der Verwendung der Arbeiten im Vorverfahren, von Fr. 1'500.- inkl. Auslagen und Mehrwertsteuer zu Lasten der Vorinstanz als angemessen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.